

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag **Fassung vom 29.07.2003 (derzeit gültig)**

§ 1 **Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dessau.

§ 2 **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:
40.000,00 EUR
(in Worten: vierzigtausend Euro).

Anmerkung: Derzeitige Aufteilung des Stammkapitals:

- WTA GmbH	27.240,00 EUR
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld	6.640,00 EUR
- Stadt Dessau-Roßlau	3.560,00 EUR
- Stadtparkasse Dessau	2.560,00 EUR

§ 3 **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Wirtschaft, des Tourismus und der regionalen Entwicklung der Region Anhalt.

Hierzu gehören insbesondere:

- die umfassende Beratung und Betreuung sowohl anzuesiedelnder als auch ansässiger Unternehmen für den Wirtschaftsstandort Region Anhalt, die Werbung für diesen Wirtschaftsstandort sowie alle mit der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist für den Gesellschafterkreis Ansprechpartner und Träger für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Europäischen Union.
- die Förderung der Entwicklung des Tourismus in der Region Anhalt zu betreiben, alle Gesellschafter in sämtlichen Fragen des Tourismus zu beraten und die entsprechenden Maßnahmen der Gesellschafter aufeinander abzustimmen. Des weiteren sind Verbindungen zu Behörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes,

Gesellschaftsvertrag **Fassung vom 18.06.2012**

§ 1 **Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau.

§ 2 **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:
40.000,00 EUR
(in Worten: vierzigtausend Euro).

2. *Auf das Stammkapital haben an Stammeinlagen übernommen:*

- <i>die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH</i>	<i>13.334,00 EUR</i>
- <i>die Stadt Dessau-Roßlau</i>	<i>13.333,00 EUR</i>
- <i>die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Wittenberg</i>	<i>13.333,00 EUR</i>

§ 3 **Gegenstand des Unternehmens**

1. *Gegenstand der Gesellschaft ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur, insbesondere die Förderung der regionalen Entwicklung sowie die Erhöhung der Wirtschaftskraft in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.*

zu Körperschaften, anderen Verbänden und Organisationen, Anstalten und Stiftungen herzustellen und zu unterhalten, diese Institutionen in allen Fragen des Tourismus zu beraten und die Interessen der Gesellschafter gegenüber ihnen wahrzunehmen.

- Die Gesellschaft tritt als Ansprechpartner, Initiator, Koordinator und Begleiter von landesweiten bzw. regionalen Projekten der integrierten Regionalentwicklung auf und gewährleistet dadurch die Berücksichtigung der Interessen sowohl allgemein der Wirtschaft, als auch die der Tourismuswirtschaft im Besonderen.

Die Erzielung von Gewinnen ist nicht Hauptzweck der Gesellschaft. Eventuelle Überschüsse müssen in der Gesellschaft verbleiben und dürfen nur zu o. g. Zwecken verwendet werden.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung erklärt werden darf.
2. Will ein Gesellschafter einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise an andere Personen als Gesellschafter veräußern, so hat er zunächst den anderen Gesellschaftern den zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Dabei steht den Gebietskörperschaften bezüglich freierwerdender anderer Gebietskörperschaften ein Vorerwerbsrecht zu, gleiches gilt für die Anteile der Unternehmen untereinander. Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu; machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Teil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen.
3. Der Kaufpreis, zu dem der Geschäftsanteil anzubieten ist, ist der auf ihn eingezahlte Betrag.
4. Das Angebot muss allen anderen Gesellschaftern per Einschreiben gemacht werden, es kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich angenommen werden.
5. Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so haben die Gesellschafter der Veräußerung an einen Dritten zuzustimmen, wenn über die Person des Dritten als Erwerber zwischen den Gesellschaftern vorher Einstimmigkeit erzielt worden ist.

2. Die Gesellschaft *ist Träger des Regionalmanagements für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg* und tritt als Initiator, Koordinator und Träger von *landesweiten und insbesondere von regionalen Projekten der integrierten Regionalentwicklung und der Wirtschaftsförderung auf*.

3. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht Hauptzweck der Gesellschaft. Eventuelle Überschüsse müssen in der Gesellschaft verbleiben und dürfen nur zu o. g. Zwecken verwendet werden.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung erklärt werden darf.
2. Will ein Gesellschafter einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise an andere Personen als Gesellschafter veräußern, so hat er zunächst den anderen Gesellschaftern den zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu, machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Teil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen.
3. Der Kaufpreis, zu dem der Geschäftsanteil anzubieten ist, ist der auf ihn eingezahlte Betrag.
4. Das Angebot muss allen anderen Gesellschaftern per Einschreiben gemacht werden. Es kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich angenommen werden.
5. Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so haben die Gesellschafter der Veräußerung an einen Dritten zuzustimmen, wenn über die Person des Dritten als Erwerber zwischen den Gesellschaftern vorher Einstimmigkeit erzielt worden ist.

6. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird. Er ist berechtigt, die Übernahme seines Geschäftsanteils durch die anderen Gesellschafter zu verlangen. Abs. 2 – 4 finden hierauf Anwendung.

§ 5 Defizitausgleich

Die Gesellschafter können zur Deckung eines etwaigen Defizits eines Geschäftsjahres zu Ausgleichszahlungen herangezogen werden. Die Höhe der Ausgleichspflicht berechnet sich nach den Geschäftsanteilen. Diese Ausgleichspflicht ist für die Gesellschaft auf einen Betrag des 10fachen des Stammkapitals p. a. beschränkt. Die Gesellschaft kann Vorauszahlung erheben. Darüber entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Anmerkung:

Aktuelle Stammeinlage der Stadt Dessau-Roßlau 3.560 €
⇒ max. Ausgleichspflicht = 35.600 €

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Geschäftsführers
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen weiter insbesondere:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) die Auflösung der Gesellschaft

6. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von *neun* Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird. Er ist berechtigt, die Übernahme seines Geschäftsanteils durch die anderen Gesellschafter zu verlangen. Abs. 2-4 finden hierauf Anwendung.

§ 5 Grundfinanzierung

1. *Die Grundfinanzierung der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung eines Regionalmanagements erfolgt durch die Gesellschafter anteilig entsprechend den jeweiligen Stammanteilen.*
2. *Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem beschlossenen und bestätigten Wirtschaftsplan.*
3. *Die anteilige Grundfinanzierung ist auf das Fünffache des jeweiligen Anteils am Stammkapital beschränkt.*

Anmerkung:

Geplante Stammeinlage der Stadt Dessau-Roßlau 13.333 €
⇒ max. Grundfinanzierungsanteil = 66.665 €

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) *der Aufsichtsrat und*
- c) die Geschäftsführung

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) *die Ergebnisverwendung*
 - c) die Entlastung des Geschäftsführers *und des Aufsichtsrates*
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen weiter insbesondere:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) *die Einziehung eines Geschäftsanteils*

- c) die Verwendung des verbleibenden Vermögens gem. § 17 Abs. 2
 - d) die Bestellung von Geschäftsführern
 - e) die Aufnahme neuer Gesellschafter
 - f) die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Geschäftsordnungen der Beiräte
3. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:
- a) Aufnahme neuer Tätigkeiten im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
 - b) Wesentliche Änderungen der Betriebsorganisation
 - c) Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
 - e) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbereich
 - f) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften
 - g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung
 - h) Vornahme von Geschäften, insbesondere der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen, die finanzielle Verpflichtungen von mehr als 25.000,00 EUR vorsehen.
4. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit den Geschäftsführern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern.
5. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte der Gesellschaft ihrer Zustimmung unterwerfen, insbesondere die Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.
3. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:
- a) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbereich
 - b) die Aufnahme von Krediten und die *Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind, sowie die* Übernahme von Bürgschaften, *Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen*
 - c) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung
4. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit **dem** Geschäftsführer und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und *dem* Geschäftsführer.
5. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte der Gesellschaft ihrer Zustimmung unterwerfen, insbesondere die Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

§ 8

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhand-

§ 8

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden *und seinen Stellvertreter*. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lei-

lungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen; sie ist auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungszeit verkürzen, die Frist darf auch in diesem Fall nicht weniger als eine Woche betragen.
4. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, die den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu entscheiden hat.

§ 9 Abstimmung

1. Soll schriftlich abgestimmt werden, haben die Geschäftsführer die Gegenstände der Beschlussfassung allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Zugleich haben sie eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
2. Zu einer fernschriftlichen oder telegraphischen Beschlussfassung haben die Geschäftsführer den zu fassenden Beschluss der Art der Abstimmung entspre-

tet die Gesellschafterversammlung. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen, sie ist auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter einzuberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von *zwei* Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungszeit verkürzen, die Frist darf auch in diesem Fall nicht weniger als eine Woche betragen.
4. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, die den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu entscheiden hat.

§ 10 Abstimmung

5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
 - 6.
 7. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
 2. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
 3. Soll schriftlich abgestimmt werden, *hat der* Geschäftsführer die Gegenstände der Beschlussfassung allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Zugleich *hat er* eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
 4. Zu einer fernschriftlichen Beschlussfassung *hat der* Geschäftsführer den zu fassenden Beschluss der Art der Abstimmung entsprechend vorzuschlagen und die

chend vorzuschlagen und die Gesellschafter zur postwendenden Beschlussfassung aufzufordern. Nach Ablauf von drei Tagen nicht bei der Gesellschaft eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

- Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf § 10 hinzuweisen.
- Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- Je volle 50,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlussfassungen, die folgende Punkte zum Gegenstand haben:
 - Bestellung von Geschäftsführern
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Einziehung eines Geschäftsanteils
 - Auflösung der Gesellschaft
 - Aufnahme neuer Gesellschafter
 - Beschluss einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung
 - Beschluss von Geschäftsordnungen der Beiräte
- Die Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Budgetplanung) bedarf einer Mehrheit von $\frac{5}{6}$ aller abgegebenen Stimmen.
- Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet

Gesellschafter zur postwendenden Beschlussfassung aufzufordern. Nach Ablauf von drei Tagen nicht bei der Gesellschaft eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

- Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens *drei Viertel* des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf § 9 hinzuweisen.
- Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- Je volle 1,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von *$\frac{3}{4}$ aller* abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet

werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlung in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beratende Gremien

Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung zur Beratung der Gesellschaft und zur Erfüllung bestimmter, von der Gesellschafterversammlung festzulegender Aufgaben Beiräte bilden. Näheres (Einsetzung, Zielsetzung etc.) regelt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlung in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:*
 - *Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder ein von ihm benannter Vertreter,*
 - *der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau oder ein von ihm benannter Vertreter,*
 - *der Landrat des Landkreises Wittenberg oder ein von ihm benannter Vertreter.*
 - *Weitere drei Mitglieder können durch die Gesellschafter vorgeschlagen und durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden.*
2. *Das Mitwirkungsverbot aus § 31 Abs. 1 GO LSA gilt für den Aufsichtsrat entsprechend.*
4. *Die Amtszeit der bestellten Mitglieder endet mit dem Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Wiederbestellung ist zulässig.*
5. *Für kommunale Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Amt, jedoch erst nach der Wahl eines Nachfolgers.*

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. *Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.*
2. *Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Übersendung der erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Wochen.*
3. *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine erneute Sitzung mit identischer Tagesordnung einzuberufen.*

Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

4. *Beschlüsse bedürfen, soweit Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
5. *Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anders bestimmt.*
6. *Über die Sitzung und dem wesentlichen Verhandlungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.*

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. *Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.*
2. *Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:*
 - a) *den jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplan,*
 - b) *die Prüfung des Jahresabschlusses, den Lagebericht und den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung,*
 - c) *die Bestellung des Abschlussprüfers,*
 - d) *der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,*
 - e) *der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, soweit sie nicht im bestätigten Wirtschaftsplan erfasst sind und*
 - f) *die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.*

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Be-

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. *Der Geschäftsführer wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestel-*

stellung ist zulässig.

3. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 13 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung jährlich eine aktualisierte mittelfristige Unternehmens- und Finanzplanung vor.
3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung 1/4jährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten, jederzeit auf Verlangen der Gesellschafterversammlung jede gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, bevor er der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.
4. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Er ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.

lung ist zulässig.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung *und des Aufsichtsrates* sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung legt *dem Aufsichtsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan mit dreijähriger Finanzplanung zur Beschlussfassung* vor.
3. Die Geschäftsführung hat *dem Aufsichtsrat halbjährlich* über die Situation der Gesellschaft zu berichten, jederzeit auf Verlangen *des Aufsichtsrates* jede gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen die Gesellschafterversammlung *und den Aufsichtsrat* unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den *Lagebericht nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen*.
3. Der Abschlussprüfer wird *vom Aufsichtsrat* bestellt. Er ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und unter Angabe der zur Beseitigung etwaiger Mängel getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen den Gesellschaftern in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres zuzuleiten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den *Lagebericht* zusammen mit dem Prüfbericht *des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.*
5. *Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung zu berichten.*
6. *Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.*
7. *Die Befugnisse des § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes werden den zuständigen Prüfungseinrichtungen eingeräumt.*

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwenden. Eine andere Verwendung, als für Zwecke der Wirtschaftsförderung, darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Über die künftige Verwendung eines etwaigen darüber hinaus verbleibenden Vermögens beschließt die Gesellschafterversammlung.
1. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwenden. Eine andere Verwendung, als für Zwecke der Wirtschaftsförderung, darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Über die künftige Verwendung eines etwaigen darüber hinaus verbleibenden Vermögens beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft